

Februar 2011

Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auswahl von Vertrauenspersonen und in informellen Verfahren bei Belästigung in europäischen Organen und Einrichtungen

EINLEITUNG

Die vorliegenden Leitlinien („**Leitlinien**“) wurden vom Europäischen Datenschutzbeauftragten („**EDSB**“) in Ausübung der Befugnisse herausgegeben, die ihm in Artikel 41 Absatz 2 der *Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft* übertragen wurden¹ („**Verordnung**“).

Artikel 12a des **Beamtenstatuts** lautet: „*Der Beamte enthält sich jeder Form von Mobbing oder sexueller Belästigung*“². Organe und Einrichtungen haben Verfahren vorzusehen, mit denen Belästigung verhindert und ihren Bediensteten ein Arbeitsumfeld gewährleistet wird, das frei von Mobbing und sexueller Belästigung ist. In diesem Zusammenhang führen Organe und Einrichtungen informelle Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung ein, in denen Vertrauenspersonen tätig werden. Formelle Untersuchungen bei Fällen von Belästigung, die Gegenstand von Disziplinarverfahren sind, werden in diesen Leitlinien nicht abgehandelt. Das formelle Verfahren fällt nämlich in den Bereich der „klassischen“ Verwaltungsverfahren, zu denen der EDSB bereits Leitlinien herausgegeben hat³. Die vorliegenden Leitlinien befassen sich also ausschließlich mit dem **informellen Verfahren und der Auswahl der Vertrauenspersonen**. Da die europäischen Organe und Einrichtungen in bereits bestehenden Verfahren wegen Belästigung personenbezogene Daten identifizierter oder identifizierbarer Personen verarbeiten dürfen, haben sie die Verordnung als Instrument des Primärrechts einzuhalten.

Inhaltlich stützen sich die Leitlinien auf die zehn Stellungnahmen, die der EDSB bisher zur Auswahl von Vertrauenspersonen und zur Durchführung informeller Verfahren bei Belästigung herausgegeben hat (siehe Anhang). Ziel ist es, **kurz und knapp die Ergebnisse der Stellungnahmen und Empfehlungen des EDSB**

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8, 12.1.2001, S. 1.

² Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (ABl. P 45, 14.6.1962, S. 1385).

³ Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch europäische Organe und Einrichtungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren, 23. April 2010.

bezüglich der grundlegenden Prinzipien der Verordnung darzustellen und auf besondere Probleme einzugehen.

Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zuge informeller Verfahren bei Belästigung unterliegen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und möglicherweise auch Buchstabe a der Verordnung einer Vorabkontrolle, da sie Folgendes umfassen:

- bei der **Auswahl von Vertrauenspersonen** eine Beurteilung der Kompetenzen des Bewerbers, die Aufgabe wahrzunehmen, sowie möglicherweise eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten;
- bei einem **informellen Verfahren** eine Beurteilung des Verhaltens der betroffenen Person und möglicherweise die Verarbeitung von Gesundheitsdaten.

Die Leitlinien sollen die Grundlage für Meldungen von Organen und Einrichtungen bilden, die ihr Verfahren noch nicht gemeldet haben, und sollen denen, die sie bereits gemeldet haben, als Richtschnur dienen. Die Verfahren können von dem nachstehend beschriebenen leicht abweichen. Treten Zweifel bezüglich der Anwendung der Datenschutzgrundsätze auf, sollte dies im Anschreiben zur Meldung erwähnt werden.

Der EDSB empfiehlt,

- die Leitlinien als praktische Hilfestellung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten heranzuziehen;
- bei der Meldung von Verarbeitungen im Zusammenhang mit Belästigung die „Meldungen gemäß Artikel 27“ unter Berücksichtigung der in den Leitlinien behandelten Aspekte und der auf der Website des EDSB⁴ abrufbaren Anweisungen zum Ausfüllen einer Meldung nach Artikel 27 so klar, präzise und vollständig wie möglich zu formulieren;
- der Meldung ein Anschreiben beizufügen, in dem auf die von den Datenschutzregeln abweichenden Vorgehensweisen eingegangen wird.

Die Auswahl von Vertrauenspersonen ist nicht vorgeschrieben; manche Organe haben in ihrem Verfahren keine Vertrauenspersonen vorgesehen.

Die **Datenverarbeitungen**, die im Zusammenhang mit der **Auswahl und Ernennung von Vertrauenspersonen** erfolgen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nach Eingang der Bewerbungen prüfen zuständige Bedienstete (üblicherweise der Personalabteilung), ob die Bewerber für die Tätigkeit in Frage kommen. In persönlichen Gesprächen beurteilt dann ein Auswahlausschuss die in Frage kommenden Bewerber. Abschließend billigt die Anstellungsbehörde (üblicherweise der Direktor) die vorgeschlagenen Ernennungen oder lehnt sie ab; es kann eine Reserveliste aufgestellt werden. Von den erfolgreichen Bewerbern kann der Besuch von Schulungsmodulen verlangt werden. Die endgültige Liste der Vertrauenspersonen wird an alle Bediensteten verteilt und enthält Informationen, die für ein mutmaßliches Opfer bei der Auswahl seiner Vertrauensperson von Interesse sein können (Geschlecht, Staatsangehörigkeit, von der Vertrauensperson gesprochene Sprachen usw.).

⁴http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/11-02-08_Notification_form_EN.pdf

Die Datenverarbeitungen, die im Zusammenhang mit dem **informellen Verfahren** erfolgen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Personen, die sich als Opfer von Mobbing oder sexueller Belästigung fühlen, können Hilfe suchen entweder, indem sie eine Vertrauensperson ihrer Wahl ansprechen oder indem sie sich an die Personalabteilung wenden, die ihnen das Netz der Vertrauenspersonen empfehlen wird. Die Aufgabe der Vertrauensperson besteht zunächst einmal darin, dem mutmaßlichen Opfer zuzuhören. Bei Bedarf und mit Zustimmung des mutmaßlichen Opfers wird dann eine Mediation eingeleitet, um eine informelle Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Scheitert dieses Vermittlungsverfahren, kann das mutmaßliche Opfer ein formelles Verfahren beantragen. Die Daten sind in den persönlichen Aufzeichnungen der Vertrauensperson (einschließlich aller für den Fall erheblichen Unterlagen) sowie in eventuellen Eröffnungs- und Abschlussformularen (einschließlich Daten wie Referenznummern, Datum der ersten Kontaktaufnahme und weiterer Gespräche, Abschlussdaten, Art des Problems, Kontakt zu anderen Abteilungen, Gründe für die Beschwerde oder eingeleitete Maßnahmen) enthalten.

LEITLINIEN

1. *Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*

Gemäß der Verordnung gilt eine Verarbeitung von Daten über eine identifizierte oder identifizierbare Person nur dann als rechtmäßig, wenn sie eine Rechtsgrundlage in Artikel 5 hat. Für die Auswahl von Vertrauenspersonen und das informelle Verfahren könnten zwei Rechtsgrundlagen als erheblich betrachtet werden, nämlich Buchstabe a und ergänzend Buchstabe d.

In **Artikel 5 Buchstabe a**⁵ werden zwei Elemente genannt, die bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen sind, ob die Verarbeitungsvorgänge im Einklang mit der Verordnung stehen:

1) geht es darum, ob das Vorgehen gegen Belästigung eine Aufgabe ist, die *aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse* wahrgenommen wird; und 2) ist die Frage zu beantworten, ob die Verarbeitungsvorgänge *für die Wahrnehmung dieser Aufgabe tatsächlich erforderlich* sind.

1) Zum **ersten** Element: Die spezifische Rechtsgrundlage für die Auswahl von Vertrauenspersonen und die Durchführung des informellen Verfahrens durch sie dürfte üblicherweise in **Artikel 12a**⁶ **des Beamtenstatuts** und in **Artikel 11**⁷ **der**

⁵ Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung legt fest, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden können, wenn „die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft [...] übertragen wurde [...]“. Erwägungsgrund 27 der Verordnung besagt weiter, dass dies „die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließt, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“.

⁶ Artikel 12a des Statuts lautet:

Absatz 1: „Der Beamte enthält sich jeder Form von Mobbing oder sexueller Belästigung“.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten („BBSB“⁸) zu finden sein. Weiter ergänzt wird die Rechtsgrundlage durch **Artikel 1 und Artikel 31 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**. Die Charta besagt, dass jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen hat.

Die beiden hier zu prüfenden Verfahren werden normalerweise zur Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung eingesetzt, also einer Aufgabe, die eindeutig im öffentlichen Interesse der einzelnen europäischen Organe und Einrichtungen wahrgenommen wird. Die entsprechenden Verarbeitungsvorgänge tragen damit zu ihrer Ressourcenverwaltung und zum Funktionieren des Organs bzw. der Einrichtung bei.

Im Statut werden Mobbing und sexuelle Belästigung definiert und untersagt. Auf dieser Grundlage muss jedoch jedes Organ und jede Einrichtung ein Verfahren entwickeln, mit dem ein Arbeitsumfeld geschaffen wird, das frei von Belästigungen ist.

Der EDSB fordert die Organe und Einrichtungen nachdrücklich auf,

- **die Modalitäten der beiden Verfahren in besonderen Rechtsnormen (Strategie, Mitteilung, Beschluss) festzulegen, die nur auf ihre eigenen Bediensteten Anwendung finden.**

2) Im Hinblick auf das **zweite** Element ist die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten fallweise vor dem Hintergrund ihres Zwecks zu bewerten. Bei Belästigung können Verarbeitungsvorgänge im Zuge des Verfahrens zum Schutz der Würde der Person und zur Vermeidung von Mobbing und sexueller Belästigung als erforderlich betrachtet werden, um beispielsweise ein gutes Arbeitsumfeld zu schaffen.

Artikel 5 Buchstabe d kann als ergänzende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Belästigung angesehen werden; er besagt, dass die betroffene Person *„ohne jeden Zweifel ihre Zustimmung gegeben“* haben muss. Gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung gilt als Einwilligung der betroffenen Person *„jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt“*.

Absatz 3: Als „Mobbing“ wird ungebührliches Verhalten bezeichnet, das über einen längeren Zeitraum, wiederholt oder systematisch in Verhaltensweisen, mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Handlungen oder Gesten zum Ausdruck kommt, die vorsätzlich begangen werden und die Persönlichkeit, die Würde oder die physische oder psychische Integrität einer Person angreifen“.

Absatz 4: „Sexuelle Belästigung“ ist ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten, das von der Person, an die es sich richtet, nicht gewünscht wird und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde dieser Person verletzt oder ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, aggressivem oder beschämendem Verhalten geprägtes Arbeitsumfeld geschaffen wird. Sexuelle Belästigung wird wie eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts behandelt“.

⁷ Artikel 11 BBSB besagt:

Absatz 1: Die Artikel 11 bis 26 des Statuts über die Rechte und Pflichten der Beamten gelten sinngemäß.

⁸ Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat „Rechtsinstrument“ ausgelegt als „Rechtsnorm“ (vgl. Vinci gegen EZB, F-130/07, Randnr. 119).

Schließlich kann unter sehr seltenen Umständen eine Verarbeitung auch als rechtmäßig gelten, wenn sie erforderlich ist, um die lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person zu schützen (Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung).

2. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Die Verordnung enthält besondere Vorschriften für Datenkategorien, die aufgrund ihrer Art potenziell gegen Grundrechte und Freiheiten verstoßen. In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung heißt es: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben sind untersagt“. Dies gilt nicht, wenn nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Gründe gegen die Untersagung bestehen.

Bei Fällen von Belästigung haben die betreffenden europäischen Organe und Einrichtungen normalerweise nicht die Absicht, Daten besonderer Kategorien zu erheben.

Bei der **Auswahl von Vertrauenspersonen** kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Bewerber in ihren Bewerbungsformularen und/oder anderen beigelegten Unterlagen (insbesondere im Lebenslauf oder dem Schreiben, in dem sie ihre Bewerbung begründen) sensible Daten einreichen, ohne dass diese Daten angefordert worden wären.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung ist die Verarbeitung besonderer Datenkategorien zulässig, wenn „die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung dieser Daten eingewilligt hat“. Bei einer spontanen Einreichung sensibler Daten sollte daher davon ausgegangen werden, dass die Bewerber in die Erhebung dieser Daten und deren Weiterverarbeitung ausdrücklich eingewilligt haben.

Beispiel

In der Begründung seiner Bewerbung als Vertrauensperson enthüllt der Bewerber beispielsweise, dass

- er selber wegen seiner sexuellen Orientierung belästigt wurde,*
- er selber wegen seiner Behinderung gemobbt wurde.*

Auch beim **informellen Verfahren** lässt sich beispielsweise bei der Erhebung von Daten durch die Vertrauensperson eine Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben der betroffenen Personen nicht ausschließen.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung besagt, dass die Verarbeitung besonderer Datenkategorien zulässig sein kann, wenn die Verarbeitung „erforderlich ist, um den spezifischen Rechten und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund der Verträge oder anderer aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte zulässig ist“. Gemäß der in diesem Fall erheblichen Rechtsgrundlage (Artikel 12a des

Statuts) sind die europäischen Organe und Einrichtungen verpflichtet, gegen Belästigung vorzugehen und ihren Bediensteten ein Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das frei von Mobbing oder sexueller Belästigung ist. Man kann daher davon ausgehen, dass die Verarbeitung besonderer Datenkategorien für die Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist, sofern die Daten für den Fall erheblich sind.

Der bereits erwähnte Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung greift auch, wenn das mutmaßliche Opfer oder der mutmaßliche Belästiger oder andere Zeugen und Dritte, die um Unterstützung ersuchen oder Informationen geben, möglicherweise unaufgefordert sensible Daten einreichen. In diesem Fall sollte davon ausgegangen werden, dass sie ausdrücklich in die Verarbeitung dieser Daten eingewilligt haben.

Da es sich bei Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und b um Ausnahmen von einem allgemeinen Verbot handelt, sind sie eng auszulegen. Damit ist die Verarbeitung sensibler Daten nur insofern zulässig, als sie für die vorstehend beschriebenen spezifischen Zwecke relevant ist. Zweitens gibt es, da die Datenverarbeitung erforderlich sein muss, zusätzliche Einschränkungen bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung, wie unter Punkt 3 „Datenqualität“ noch näher erläutert werden wird.

3. Datenqualität

Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*.

Bei der **Auswahl von Vertrauenspersonen** besteht der unmittelbare Zweck der Erhebung von Daten über Bewerber darin, deren Eignung und Fähigkeiten im Zusammenhang mit den konkreten Aufgaben der Vertrauenspersonen bei der Durchführung informeller Verfahren in Fällen von Belästigung zu beurteilen. Die erhobenen Daten müssen der besonderen Art ihrer Aufgaben entsprechen.

Der EDSB empfiehlt daher,

- **Auswahl- und Eignungskriterien festzulegen, um den Grundsatz der Datenqualität zu wahren;**
- **diese Kriterien in der Aufforderung zur Interessensbekundung ausdrücklich zu erwähnen.**

Im Hinblick auf das **informelle Verfahren** unterscheidet der EDSB zwischen

- so genannten „**harten**“ oder „objektiven“ Daten, also zu Verwaltungs- und Identifizierungszwecken erhobenen Daten, die normalerweise unmittelbar von der betroffenen Person (eventuell aus Eröffnungs- und Abschlussformularen) stammen. Die Erhebung „**harter**“ Daten dient der Identifizierung der Person, der Verwaltung historischer Aufzeichnungen und vor allem der Ermittlung immer wieder und mehrfach auftretender Fälle.

- so genannten „**weichen**“ oder „subjektiven“ Daten, also Behauptungen und Angaben, die sich auf die subjektive Wahrnehmung von betroffenen Personen stützen

und normalerweise aus den persönlichen Aufzeichnungen der Vertrauenspersonen stammen.

Die Unterscheidung zwischen „weichen“ und „harten“ Daten spielt ebenfalls eine Rolle bei der Wahrnehmung des Rechts der betroffenen Person auf Berichtigung (siehe Punkt 6 „Recht auf Auskunft und Berichtigung“).

Die Erhebung harter Daten mit Hilfe der Formulare und die Weitergabe dieser Daten an die Personalabteilung sollte daher die Identifizierung wiederholt und mehrfach auftretender Fälle ermöglichen und sollte über diesen Zweck nicht hinausgehen.

Die Erhebung weicher Daten folgt im Hinblick auf die zu verarbeitende Datenkategorie keinen systematischen Regeln; eine Vorabdefinition der Kategorie der erhobenen Daten ist nicht möglich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Erhebung willkürlich erfolgen darf. Die von den Vertrauenspersonen erhobenen Daten müssen im Hinblick auf die Bekämpfung von Belästigung den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Diese Prüfung muss von den Vertrauenspersonen für jeden Einzelfall durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die Erhebung beider Arten von Daten fordert der EDSB die Organe und Einrichtungen nachdrücklich auf,

- **dafür zu sorgen, dass die in den Formularen erhobenen „harten“ Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben wurden (Führung des Archivs und, was noch wichtiger ist, Verhinderung künftiger neuer Fälle und Aufdeckung von Wiederholungsfällen), dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen. Dieser Notwendigkeitstest sollte in einigen Jahren mit Blick auf den Zweck neu bewertet werden;**
- **die Wahrung des Grundsatzes der Datenqualität bei der Datenerhebung zu gewährleisten; die Vertrauenspersonen sollten ihre Analyse fallweise vornehmen.**

Bezüglich der eventuellen Erhebung von Daten zu statistischen Zwecken (mit Hilfe eines Statistikberichts oder -formulars) weist der EDSB nachdrücklich auf die Art der erhobenen Daten hin: Sie sollten keine Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen. Eine Identifizierung betroffener Personen könnte nämlich, vor allem in kleineren Einrichtungen der Gemeinschaft, beispielsweise durch statistische Interferenzen möglich sein.

Der EDSB empfiehlt,

- **vorab die Notwendigkeit der Erhebung jedes einzelnen Datums für statistische Zwecke zu belegen;**
- **auf jeden Fall die zu statistischen oder Archivierungszwecken erhobenen Daten nur in anonymisierter Form aufzubewahren (siehe Punkt 4 „Datenaufbewahrung“).**

Sachliche Richtigkeit und Aktualisierung. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten „*sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden*“, und „*sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.*“

Bei der **Auswahl der Vertrauenspersonen** sorgt das System selber für die sachliche Richtigkeit und Aktualisierung der Daten. Da die betroffenen Personen den Großteil der Daten im Auswahlverfahren von sich aus einreichen, kann davon ausgegangen werden, dass der Bewerber seine Daten als sachlich richtig erachtet. Andere Informationen werden hingegen nicht von der betroffenen Person direkt bezogen, sondern stammen vom Auswahlausschuss. Wie nachstehend näher ausgeführt, ist es hierbei wichtig, dass die betroffenen Personen ihr Auskunfts- und Berichtigungsrecht ausüben können, da sie dadurch kontrollieren können, ob die über sie erhobenen Daten richtig sind.

Im **informellen Verfahren** bezieht sich das Erfordernis der sachlichen Richtigkeit nicht auf die Fakten oder die subjektive Wahrnehmung der betroffenen Person (die so genannten „weichen“ Daten), sondern auf die Tatsache, dass die betroffene Person eine Aussage gemacht hat und diese korrekt aufgenommen wurde.

In dieser Hinsicht ermöglicht das Recht der betroffenen Person auf Auskunft und Berichtigung es den jeweiligen Personen, zu überprüfen, ob die über sie geführten Daten die Fakten und Wahrnehmungen widerspiegeln, die sie übermitteln wollten, und ob die Daten in diesem Sinne so richtig und genau wie möglich sind (siehe auch Punkt 6 „Recht auf Auskunft und Berichtigung“).

4. Datenaufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten „*in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung ermöglichen, so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist*“.

Der EDSB fordert die Organe und Einrichtungen auf,

- **im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e eine spezifische Aufbewahrungsfrist festzulegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass i) für nicht ausgewählte Vertrauenspersonen eine kürzere Aufbewahrungsfrist bestimmt werden sollte (ein befristeter Zeitraum, innerhalb dessen die Daten oder die Entscheidung, die aufgrund dieser Daten getroffen wurde, von den nicht ausgewählten Personen angefochten werden können); ii) sonstige, für statistische Zwecke benötigte Daten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung in anonymisierter Form aufzubewahren sind.**

Beim **informellen Verfahren** werden die Daten normalerweise von der Personalabteilung sowie von den Vertrauenspersonen aufbewahrt.

Der EDSB empfiehlt,

- **vorab genau festzulegen, wie lange sie die Daten aufbewahren dürfen, insbesondere nach Abschluss eines Belästigungsfalls;**
- **dafür zu sorgen, dass länger (üblicherweise für statistische Zwecke) aufbewahrte Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e nur anonymisiert gespeichert werden (siehe weiter oben Punkt 3 „Datenqualität“).**

5. Datenübermittlung

In Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung sind bestimmte Pflichten geregelt, die Anwendung finden, wenn für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten an Dritte übermitteln. Daten in Zusammenhang mit Belästigung können zum einen innerhalb verschiedener EU-Organen oder -Einrichtungen oder zwischen ihnen übermittelt werden (interne Übermittlungen: Artikel 7), zum anderen zwischen EU-Organen oder -Einrichtungen und Drittempfängern (externe Übermittlungen: Artikel 8 und 9). In letzterem Fall ist festzustellen, ob der Empfänger einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterworfen ist, die gemäß der Richtlinie 95/46/EG erlassen wurden⁹.

5.1. Interne Übermittlungen

Interne Datenübermittlungen sind verordnungskonform, wenn sie *für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen* (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung).

Bei der **Auswahl von Vertrauenspersonen** dürfen Daten an den internen Auditdienst, das Gericht, den Europäischen Bürgerbeauftragten oder den EDSB übermittelt werden.

Der EDSB weist darauf hin, dass Grundlage für die Datenübermittlungen die Artikel 7 und 8 und nicht die Einwilligung der betroffenen Person sein sollten. Damit findet die Ausnahme nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c auf Datenübermittlungen keine Anwendung.

Bei **Übermittlungen innerhalb von Organen und Einrichtungen** ist zwischen *strukturellen* (automatischen) und *ad hoc* (fallweisen) Übermittlungen zu unterscheiden.

Insbesondere in Zusammenhang mit dem **informellen Verfahren** ist der EDSB hinsichtlich *struktureller* Übermittlungen der Ansicht, dass auch die Personalabteilung Empfänger der verarbeiteten Daten sein kann. Da das informelle Verfahren recht sensibel ist, ist das Netzwerk der Vertrauenspersonen für die Haupttätigkeit dieses

⁹ Zum anwendbaren Recht siehe Artikel 4 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Siehe ferner die Stellungnahme 8/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum anwendbaren Recht, angenommen am 16. Dezember 2010 (WP 179, in http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2010/wp179_de.pdf).

Verfahrens zuständig, während die Personalabteilung eine unterstützende Rolle bei der Verwaltung spielt. Die Personalabteilung kann daher als Empfänger angesehen werden, wenn sie vom Netz der Vertrauenspersonen Informationen erhält. Diese Übermittlungen an die Personalabteilung sollten jedoch auf die Daten beschränkt bleiben, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben (verwaltungstechnische Unterstützung) erforderlich sind. Hier sollten also nur „harte Daten“ übermittelt werden.

Des Weiteren begrüßt der EDSB die Einbeziehung einer so genannten „Kontaktperson“ innerhalb der Personalabteilung, die üblicherweise für das Netz der Vertrauenspersonen und gelegentlich für bestimmte Sicherheitseinrichtungen (Schlüssel, Verschluss von Aktenschränken, Liste von Passwörtern oder USB-Sticks) zuständig ist. Daten in Zusammenhang mit Belästigungsfällen können an diese Person nach den gleichen Modalitäten wie an die Personalabteilung übermittelt werden, und für die Verarbeitung „weicher“ Daten gelten die gleichen Beschränkungen.

Der EDSB weist die Organe und Einrichtungen nachdrücklich auf Folgendes hin:

- **Die Personalabteilung hat die Aufgabe, die Haupttätigkeit und das Netz der Vertrauenspersonen administrativ zu unterstützen, wie in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vorgesehen.**
- **In diesem Zusammenhang kann die Personalabteilung in ihren Einrichtungen elektronische Dateien oder Akten in Papierformat mit „harten“ und „weichen“ Daten aufbewahren, um so die Sicherheit und Vertraulichkeit aller Daten zu gewährleisten (siehe Punkt 8 „Sicherheit“).**
- **Der Personalabteilung ist es zwar gestattet, „harte“ Daten zur Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben zu verarbeiten, doch ist die Abfrage und Verarbeitung „weicher“ Daten aus Gründen der Vertraulichkeit auszunehmen (insbesondere aus den persönlichen Aufzeichnungen der Vertrauenspersonen).**

Ad hoc können (harte oder weiche) Daten zu Belästigungsfällen beispielsweise an den DSB, die Anstellungsbehörde, die Direktoren (bei sich wiederholenden Fällen) oder die interne Audit-Abteilung des betreffenden europäischen Organs oder der betreffenden europäischen Einrichtung übermittelt werden. Ferner können Daten an den Gerichtshof der Europäischen Union, den EDSB oder den Bürgerbeauftragten übermittelt werden. Derartige Übermittlungen können als zulässig gelten, wenn sie für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben dieser Empfänger erforderlich sind. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, tragen gemäß Artikel 7 Absatz 2 sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit dieser Übermittlung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte die Zuständigkeit des Empfängers überprüfen und beurteilen, ob die Datenübermittlung erforderlich ist. Hegt der für die Verarbeitung Verantwortliche Zweifel an der Notwendigkeit, hat er beim Empfänger nähere Informationen einzuholen.

Empfänger sollten die empfangenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung), also nur im engen Rahmen des Auswahlverfahrens oder des informellen Verfahrens.

Der EDSB empfiehlt Folgendes:

- **Die Übermittlung „weicher“ Daten darf nicht strukturell sein (abgesehen von Gründen der Sicherheit und Vertraulichkeit und nur unter den oben dargelegten Bedingungen).**
- **Bei einer Datenübermittlung sind alle Absätze von Artikel 7 zu berücksichtigen.**
- **Es ist die Einhaltung von Artikel 10 der Verordnung (siehe Punkt 2 „Verarbeitung besonderer Datenkategorien“) zu gewährleisten.**
- **Es ist dem (unter Punkt 3 „Datenqualität“ dargelegten) Grundsatz der sachlichen Richtigkeit der Daten Rechnung zu tragen, da weitere Auskünfte erforderlich sein könnten, damit der Empfänger die persönlichen Aufzeichnungen der Vertrauenspersonen bewerten und/oder verstehen kann. Denn die Daten werden in einem Umfeld erhoben, in dem die betroffene Person uneingeschränkte Vertraulichkeit erwartet. Aussagen des mutmaßlichen Opfers sind als solche und nicht als überprüfte Fakten zu betrachten. Bei der Datenübermittlung sind die Empfänger auf diesen Unterschied hinzuweisen.**

5.2. Externe Übermittlungen

Externe Übermittlungen erfolgen verordnungsgemäß, wenn sie, wie es in Artikel 8 heißt, *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“* (Buchstabe a), oder *„wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten“* bei Empfängern, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen (Buchstabe b).

Bei einem **informellen Verfahren** können in Ausnahmefällen auch externe Übermittlungen stattfinden, wenn beispielsweise Daten an Dritte weitergegeben werden, die in dem Belästigungsverfahren eine gewisse Rolle spielen (Sozialberater/Psychologen), oder auch an einzelstaatliche Justizbehörden. Wie bereits ausgeführt, kommt der Vertraulichkeit im informellen Verfahren eine zentrale Bedeutung zu. Die Notwendigkeit einer Datenübermittlung ist vorab vor dem Hintergrund von Artikel 8 sorgfältig zu prüfen.

Der EDSB fordert die Organe und Einrichtungen nachdrücklich auf,

- **in jedem Einzelfall darüber zu entscheiden, welche (personenbezogene Daten enthaltende) Dokumente gemäß Artikel 8 relevanter- und notwendigerweise Dritten übermittelt werden sollen;**
- **bei Übermittlungen an Empfänger, die nicht der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind, Artikel 9 dieser Richtlinie einzuhalten.**

Beispiel

Benötigt eine betroffene Person psychologischen Beistand, sollte sie sich eher direkt an einen Psychologen wenden und sollte eine Übermittlung von Daten durch die betreffende europäische Einrichtung vermieden werden.

6. Auskunftsrecht und Berichtigung

Gemäß Artikel 13 der Verordnung „*hat die betroffene Person das Recht, frei und ungehindert von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten*“ (Buchstabe c).

Ferner besagt Artikel 14 der Verordnung: „*Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden*“.

Bezüglich insbesondere der **Auswahl von Vertrauenspersonen** ist sich der EDSB der Tatsache bewusst, dass das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens aufgrund des geheimen Charakters der Beratungen des Auswahlausschusses eingeschränkt werden kann¹⁰.

Dessen ungeachtet sollte dieser Grundsatz vor dem Hintergrund von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung gelesen werden: „*Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von (...) Artikel 13 bis 17 (...) insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen.*“

Bezüglich des Rechts auf Berichtigung der vom Ausschuss während des Auswahlverfahrens verarbeiteten Daten liegt auf der Hand, dass nur faktische und objektive Daten berichtigt werden können, nicht jedoch von den Ausschussmitgliedern vorgenommene Bewertungen, da diese das Ergebnis subjektiver Einschätzungen sind, die ein typisches Merkmal des Auswahlverfahrens sind.

Darüber hinaus kann Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c in bestimmten Fällen Anwendung finden, damit die Rechte anderer Bewerber geschützt werden. In Fällen, in denen es um Vergleichsdaten geht, kann nämlich das Organ bzw. die Einrichtung der Gemeinschaft fallweise entscheiden, ob die Daten den betroffenen Personen vollständig offen gelegt werden oder ob bestimmte Einschränkungen gelten sollen, damit die Rechte und Interessen anderer Personen geschützt werden.

Des Weiteren nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass es aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt praktischen, notwendig sein kann, das Recht auf Berichtigung der Bewerberdaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Unterlagen für ein

¹⁰ Artikel 6 von Anhang III des Statuts lautet: „Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim“.

bestimmtes Auswahlverfahren zu beschränken. Angesichts dessen kommt der EDSB zu dem Schluss, dass diese Beschränkungen als notwendig erachtet werden können, damit objektive, einheitliche und stabile Bedingungen für die Auswahl gewährleistet sind, und dass die Beschränkungen für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben unabdingbar sind. Sie können daher als gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderliche Maßnahme angesehen werden.

Der EDSB fordert die europäischen Organe und Einrichtungen nachdrücklich auf,

- **der betroffenen Person das Recht auf Auskunft und Berichtigung zu gewährleisten;**
- **der betroffenen Person allgemeine Informationen über Einschränkungen des Rechts auf Berichtigung zu geben (siehe Punkt 7);**
- **die Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Sperrung und Löschung von Daten festzulegen;**
- **die für die Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten erforderliche Zeitspanne zu bestimmen.**

Im informellen Verfahren sollten die europäischen Organe und Einrichtungen bei der Gewährung des Rechts auf Berichtigung zwischen objektiven („harten“) und subjektiven („weichen“) Daten unterscheiden. Wo unrichtige harte Daten gemäß Artikel 14 berichtigt werden sollen, beziehen sich weiche Daten, wie weiter oben ausgeführt, auf den Umstand, dass von der betroffenen Person bestimmte Aussagen gemacht wurden. Bei weichen Daten kann die betroffene Person gemäß Artikel 14 fordern, dass ihre Meinung in die Akte aufgenommen wird, damit diese vollständig ist.

Beispiele

- *Die Ausübung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung kann dadurch gewährleistet werden, dass die betroffenen Personen über eine eigens eingerichtete funktionale Mailbox Kontakt aufnehmen können, über die sie schriftliche Anfragen stellen können und die ihnen Diskretion bietet.*

- *Die betroffene Person kann verlangen, dass ihre Akte vollständig ist, d. h. sie kann verlangen, dass weitere Informationen wie zusätzliche Beurteilungen (bei der Auswahl von Vertrauenspersonen) oder zusätzliche Zeugenaussagen (bei informellen Verfahren) zu ihrer Akte genommen werden.*

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung¹¹ sieht bestimmte Einschränkungen dieses Rechts vor, vor allem wenn „*die Rechte und Freiheiten eines identifizierten*

¹¹ Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung lautet: „Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1,

Dritten größeres Gewicht als das Recht der betroffenen Person auf Information haben“.

In diesem Fall kann das Auskunftsrecht betroffener Personen eingeschränkt werden.

Beispiel

Gemäß dieser Bestimmung kann das Auskunftsrecht des mutmaßlichen Belästigers zum Schutz des mutmaßlichen Opfers eingeschränkt werden.

Artikel 20 Absatz 3 ist ebenfalls zu berücksichtigen: *„Findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden“.*

Ferner ist Artikel 20 Absatz 4 zu berücksichtigen: *„Wird eine Einschränkung nach Absatz 1 angewandt, um der betroffenen Person den Zugang zu verweigern, unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden“.*

Informationen kann die betroffene Person entweder unmittelbar („direkte Auskunft“) oder, unter bestimmten Voraussetzungen, über eine Behörde („indirekte Auskunft“) erhalten, wobei hier normalerweise eine Datenschutzbehörde und in den hier in Frage stehenden Fällen der EDSB tätig wird.

Beispiel

Das Recht auf indirekte Auskunft kommt zum Tragen, wenn beispielsweise die betroffene Person über die Existenz der Verarbeitung in Kenntnis gesetzt wurde oder von dieser Kenntnis hat, ihr Recht auf Auskunft jedoch nach Artikel 20 der Verordnung eingeschränkt wurde.

Schließlich sieht Artikel 20 Absatz 5 Folgendes vor: *„Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt“.* Es kann erforderlich sein, zum Schutz des Opfers die Unterrichtung aufzuschieben.

Generell empfiehlt der EDSB bei Einschränkungen,

- **jede Einschränkung fallweise und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und erforderlichenfalls nach Anhörung des DSB zu prüfen.**

Artikel 13 bis 17 und Artikel 37 Absatz 1 insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für
c) den Schutz der betroffenen Person oder der Recht und Freiheiten anderer Personen“.

7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Nach Artikel 11 und 12 der Verordnung „*sind der betroffenen Person bestimmte Informationen zu geben*“, damit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Transparenz sowie Treu und Glauben gewährleistet sind. Artikel 11 findet Anwendung, wenn die Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden, während Artikel 12 bestimmte Anforderungen für den Fall vorsieht, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Diese Bestimmungen enthalten eine Reihe obligatorischer und freiwilliger Punkte, für die letzteres insofern gilt, als sie unter Berücksichtigung der zu prüfenden Verarbeitung erforderlich sind, um der betroffenen Person eine Verarbeitung ihrer Daten nach Treu und Glauben gewährleisten zu können.

In Anbetracht der Art der verarbeiteten Daten empfiehlt der EDSB den für die Verarbeitung Verantwortlichen, mit angemessenen Mitteln dafür zu sorgen, dass die betroffene Person die Informationen tatsächlich erhält.

Idealerweise werden die Informationen in einem allgemeinen Text (mit Hilfe einer allgemeinen Datenschutzerklärung, die allen Bediensteten zur Verfügung steht und in der auf die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 verwiesen wird) sowie in jedem Einzelfall (dem mutmaßlichen Opfer und bei Zustimmung des mutmaßlichen Opfers auch dem mutmaßlichen Belästiger) gegeben.

In bestimmten Fällen kann es sich als notwendig erweisen, dem mutmaßlichen Belästiger Informationen gar nicht oder erst mit Verzögerung zu geben, um das Verfahren nicht zu beeinträchtigen (siehe den bereits unter Punkt 6 erörterten Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung). Artikel 20 Absatz 5 ist unter bestimmten Umständen ebenfalls anzuwenden: In diesem Fall wird ein mutmaßlicher Belästiger normalerweise von der Vertrauensperson mit Zustimmung des Opfers über das gegen ihn eingeleitete informelle Verfahren unterrichtet. Erteilt das Opfer seine Einwilligung, ist diese Ausnahme zu beachten.

Im Hinblick auf beide Verfahren empfiehlt der EDSB,

- **für jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft allgemeine Informationen (auch über die Einschränkung des Rechts auf Berichtigung bei der Auswahl von Vertrauenspersonen) in einer umfassenden Datenschutzerklärung zu geben, die am besten in die Website oder ins Intranet des Organs bzw. der Einrichtung eingestellt wird;**
- **diese Datenschutzerklärung leicht zugänglich zu machen;**
- **gegebenenfalls bei einem Verfahren wegen Belästigung den betroffenen Personen spezifische Informationen zu geben.**

Beispiele

Ein Link zur entsprechenden Datenschutzerklärung oder Vertraulichkeitserklärung im Internet, der auf die Verarbeitung von Daten in Fällen von Belästigung hinweist, würde dafür sorgen, dass diese Erklärung deutlich sichtbar und leicht zugänglich ist

und wäre eine proaktive Informationsmaßnahme. Der EDSB hält eine solche Verknüpfung für eine gute Lösung.

*Im Zusammenhang mit der **Auswahl von Vertrauenspersonen** könnte der Link zusammen mit der Aufforderung zur Interessensbekundung aufscheinen oder dem den Bewerbern zur Verfügung gestellten Bewerbungsformular beigelegt werden.*

*Im Zusammenhang mit dem **informellen Verfahren** könnte der Link auf die Website gestellt werden, auf der über das Netz der Vertrauenspersonen informiert wird und ihre Kontaktdaten stehen. Während des ersten Treffens mit einer Vertrauensperson könnte die Datenschutzerklärung der betroffenen Person ausgehändigt werden.*

8. Sicherheit

Gemäß Artikel 22 und 23 der Verordnung haben der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit ein Schutzniveau gewährleistet ist, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Da es sich bei Daten über Belästigung um sensible Daten handelt, sind alle Verarbeitungen vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundsätze sorgfältig zu prüfen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der EDSB die Notwendigkeit angemessener Sicherheitsvorkehrungen, damit der Zugriff auf Daten durch Unbefugte wirksam verhindert wird. Dies gilt besonders in Fällen, in denen die Vertrauenspersonen ihre Aufzeichnungen nicht in ihren Büros aufbewahren können, weil diese nicht abzuschließen sind oder nicht über abschließbare Schränke verfügen. Mit den entsprechenden Verfahren sollte dafür gesorgt werden, dass die Vertrauenspersonen ihre Unterlagen in der Personalabteilung aufbewahren können, wobei darauf zu achten ist, dass außer ihnen niemand Zugriff auf ihre persönlichen Aufzeichnungen hat (siehe Punkt 5 „Datenübermittlungen“).

Diese Vorkehrungen sollten mindestens Folgendes umfassen:

- **Die Überprüfung der bestehenden Sicherheitsstrategie. Diese Strategie sollte die Risiken des Verfahrens abdecken, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:**
 - **die zu schützenden Unterlagen (also die Akten und/oder die elektronischen Dateien), insbesondere die damit zusammenhängenden Datenverarbeitungen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen;**
 - **die Identifizierung von Risiken und die Liste der zur Minderung dieser Risiken beschlossenen Sicherheitsvorkehrungen;**
 - **die Rollen und Verantwortlichkeiten sowie die jeweiligen Zugriffsrechte aller an der Verarbeitung Beteiligten sowie die Verwaltung der Zugriffsrechte (die Strategie sollte dokumentiert sein).**
- **Verhaltenskodizes oder Vertraulichkeitserklärungen für alle an der Verarbeitung Beteiligten.**

Beispiel

*Im Idealfall enthält die Vertraulichkeitserklärung beim **informellen Verfahren***
- einen ausdrücklichen Hinweis auf die heikle Natur und die Sensibilität der
personenbezogenen Daten, mit denen die Vertrauenspersonen zu tun haben werden.

- **Die Einrichtung geeigneter physischer Zugangskontrollmaßnahmen in allen Bereichen, in denen Akten in Papierform verarbeitet werden.**

Beispiel

*Beim **informellen Verfahren** wird alles schriftliche Material in versiegelten Umschlägen ausgetauscht, auf denen der Vermerk „Personalangelegenheiten – Vertraulich“ angebracht ist und die persönlich übergeben werden. Akten sind in verschließbaren Schränken aufzubewahren, über deren Schlüssel nur die Vertrauensperson oder die Kontaktperson/der Verwaltungsbeamte in der Personalabteilung verfügen.*

Anhang: Verzeichnis der Stellungnahmen des EDSB zu Vorabkontrollmeldungen der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Belästigung

- 1) Stellungnahme vom 29. Juli 2010 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) für eine Vorabkontrolle der „EASA-Politik zum Schutz der Menschenwürde und zur Vorbeugung von Mobbing und sexueller Belästigung“ (Fall 2010-0318).
- 2) Stellungnahme vom 6. Oktober 2010 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Ausschusses der Regionen für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung „Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Verfahren gegen Belästigung)“ (Fall 2010-0485).
- 3) Stellungnahme vom 10. Februar 2010 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für eine Vorabkontrolle der Auswahlverfahren für Vertrauenspersonen (Fall 2009-0857).
- 4) Stellungnahme vom 29. April 2008 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle der „Auswahl von Vertrauenspersonen bei der Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung bei der Europäischen Kommission“ (Fall 2008-0060).
- 5) Stellungnahme vom 18. Mai 2009 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments für eine Vorabkontrolle der „Prävention von Belästigung“ (Fall 2008-0477).
- 6) Stellungnahme vom 30. September 2008 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle der „Durchführung durch die Verwaltung und das Netz der Vertrauenspersonen des informellen Verfahrens zur Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung bei der Europäischen Kommission (Verfahren gegen Belästigung)“ (Fall 2008-0062).
- 7) Stellungnahme vom 4. Oktober 2007 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung „Verfahren bei Belästigung“ (Fall 2007-0440).
- 8) Stellungnahme vom 28. Juli 2010 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für eine Vorabkontrolle der „Durchführung des informellen Verfahrens bei Mobbing und sexueller Belästigung im Ausschuss“ (Fall 2010-0321).
- 9) Stellungnahme vom 21. Dezember 2010 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) für eine Vorabkontrolle der „Politik der FRA zum Schutz der Menschenwürde und zur Vorbeugung von Mobbing und sexueller Belästigung“ (Fall 2010-0722).
- 10) Stellungnahme vom 7. Februar 2011 zur Meldung des DSB der EMA für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung „Vertrauenspersonen/Informelles Verfahren“ (Fall 2010-0598).

